

33. Wird der Anspruch des Gläubigers auf Vertragsstrafe wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung des Schuldners durch den Nachweis entkräftet, daß dem Gläubiger durch die verspätete Erfüllung ein Schaden nicht entstanden ist?

III. Zivilsenat. Urz. v. 28. Oktober 1921 i. S. Gr. ju. B. (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.). III 107/21.

I. Landgericht Rölln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

... Die Ausbedingung einer Vertragsstrafe soll dem Gläubiger die Verfolgung des ihm durch die Vertragsverletzung des Schuldners entstehenden Schadens erleichtern und zugleich auf den Schuldner einen mittelbaren Zwang zur ordnungsmäßigen Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten ausüben (ZB. 1913 S. 319 Nr. 5, bes. S. 321). Hiervon ist namentlich auch dann auszugehen, wenn der Gläubiger sich die Strafe für den Fall versprechen läßt, daß der Schuldner seine Verbindlichkeiten zwar nicht völlig unerfüllt läßt, ihnen aber nicht in der gehörigen Weise, insbesondere nicht innerhalb der verabredeten Zeit, nachkommt. Aus dem Zwecke, dem Gläubiger die Geltendmachung seiner Erfassungsansprüche zu erleichtern, folgt, daß dieser bei der Einklagung des Schadens, der ihm aus dem Verzug des Schuldners erwächst (§ 286 Abs. 1 BGB.), in Höhe der Vertragsstrafe vom Schadennachweis befreit ist, wie dies auch aus § 341 Abs. 2 verb. mit § 340 Abs. 2 BGB. hervorgeht (RGZ. Bd. 77 S. 292). Aus der Natur der Vertragsstrafe als mittelbaren Zwangsmittels muß aber die weitere Folgerung abgeleitet werden, daß der Schuldner den Strafanspruch des Gläubigers durch den Nachweis der Nichtentstehung eines Schadens nicht zu entkräften vermag. Durch die Zulassung dieses Gegenbeweises würde die Sicherung, welche dem Gläubiger daraus erwächst, daß sich der Schuldner durch die ihm aus der Strafbede drohenden Nachteile zur Erfüllung seiner Vertragspflichten veranlaßt sieht, in Frage gestellt werden. Aus derselben Erwägung heraus hat der erkennende Senat die bloße Behauptung des Schuldners, daß der dem Gläubiger durch seine Vertragsverletzung verursachte Schaden die Höhe der Vertragsstrafe nicht erreiche, als Unterlage für einen Herabsetzungsantrag aus § 343 BGB. nicht für geeignet erachtet (vgl. die Urteile vom 17. September 1907 III 72/07 in Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 38 und vom 17. November 1914 III 268/14 im Recht 1915 Nr. 175).